

93. 1. Sind geschäftliche Angebote enthaltende Drucksachen Briefe im Sinne des § 354 St.G.B.'s? Macht es einen Unterschied, ob sie in offenen Umschlägen, oder unter Streifband (Kreuzband) versandt werden?

2. Ist ein Brief, der infolge von Namensverwechslung unrichtig bestellt worden war, und nach Eröffnung dem bestellenden Postboten alsbald zurückgegeben war, der Post anvertraut?

St.G.B. §§ 299, 354.

Postordnung vom 20. März 1900.

IV. Straffenat. Urt. v. 16. Juni 1903 g. F. Rep. 1381/03.

I. Landgericht Chemnitz.

Aus den Gründen:

Beschwerdeführer ist wegen eines Vergehens gegen § 354 St.G.B.'s verurteilt. Die Strafkammer hat angenommen, daß Angeklagter als

Postbote Briefe, welche der Post anvertraut waren, nämlich: 1. 44 offene Umschläge nebst inliegenden Drucksachen, 2. eine die Losofferte eines Lottereeinnehmers enthaltende Kreuzbandsendung, 3. einen gewöhnlichen Brief, unterdrückt hat.

Zu 1 tritt der Senat der Strafkammer darin bei, daß die fraglichen Drucksachen Briefe waren. Die Entscheidung darüber, was § 354 unter Briefen versteht, ist dem Strafgesetzbuch, und, soweit dieses keine Bestimmungen enthält, dem Sprachgebrauche zu entnehmen. Wird hiervon ausgegangen, so ergibt der § 299 St.G.B.'s, daß der Verschuß als begriffliches Erfordernis eines Briefs nicht aufzufassen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 114.

Andererseits entspricht es dem Sprachgebrauch, einen offenen Umschlag nicht bloß deshalb als Brief gelten zu lassen, weil er adressiert und der Post zur Beförderung übergeben ist. Das den Begriff „Brief“ erfüllende Merkmal kann da, wo ein unverschlossener Umschlag zur Verwendung gelangt, nur in dem Inhalte des Umschlages gefunden werden, und dieser Inhalt muß so beschaffen sein, daß darin eine an Stelle des mündlichen Verkehrs, von Person zu Person erfolgende Mitteilung, gleichviel welcher Art, erkennbar ist. Drucksachen können nach § 8 der Postordnung vom 20. März 1900 mittels offener Hülle versandt werden, sowohl da, wo das Druckstück Ware, Muster, Geschenk oder sonst Gegenstand des Verkehrs ist, als da, wo der Inhalt sich als eine den mündlichen Verkehr ersetzende Mitteilung darstellt. Trifft das letztere zu, so kann es keinen Unterschied machen, daß die Mitteilung nicht handschriftlich, sondern mittels eines mechanischen Verfahrens hergestellt oder vervielfältigt ist; wie denn auch der größere oder geringere Umfang, in welchem die Mitteilung verbreitet wird, sowie die sonstigen Gründe, welche den Absender dazu bestimmt haben, statt der Schriftlichkeit die Druckform zu wählen, in der hier fraglichen Hinsicht rechtsgrundsätzlich ohne Bedeutung sind. In dem vorliegenden Falle ist erwiesen, daß sämtliche Drucksachen geschäftliche Angebote, und zwar zum Ankauf von Wein, Cigarren, Lotterielosen enthalten haben. Zutreffend sind hierin briefliche Mitteilungen im Sinne des § 354 gefunden worden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 33 S. 276.

Der Fall 2 weicht von den Fällen zu 1 insofern ab, als das

gedruckte Angebot hier unter Kreuzband verschickt ist. Dies begründet aber keinen Unterschied. Werden Drucksachen mit brieflichem Inhalt offen zur Post gegeben, so kann die Anwendung des § 354 nicht davon abhängig gemacht werden, ob das Druckstück in einem Briefumschlag oder in einer anderen nach § 8 V der Postordnung zulässigen Weise versandt wird. Im Einklange hiermit steht das angezogene Urteil des II. Straffenats in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 33 S. 276. Wenn daselbst Kreuzbandsendungen der damals vorliegenden „Art“ nicht zu den Briefen gezählt sind, so ist hierbei, wie der Schluß des Urteils ausdrücklich hervorhebt, entscheidend gewesen, daß die betreffende Kreuzbandsendung „keinerlei Mitteilung, sondern nur eine Zeitungsnummer“ enthalten hat.

Im Falle 3 ist erwiesen, daß Angeklagter einen verschlossenen, an den Schuhmacher G. adressierten Brief versehentlich an den Holzhändler H. abgegeben, den Brief gleich darauf im erbrochenen Zustande von einem seitens des H. ihm nachgeschickten Kinde zurückgehalten und alsdann aus Furcht vor Strafe, in bewusster Verletzung seiner Dienstpflicht, den Brief nicht an das Postamt abgeliefert, sondern vernichtet hat. Die Ausführung der Revision, daß Angeklagter lediglich als Bote des falschen Empfängers H. den Brief zur Rückgabe an das Postamt angenommen habe, trifft nicht zu. Richtig ist allerdings, daß § 354 einen der Post, d. h. der Postbehörde, anvertrauten Brief verlangt, und ebenso, daß ein Brief als der Post anvertraut nur so lange gelten kann, als die der Behörde in Ansehung des Briefes obliegende Wirksamkeit noch nicht beendet ist. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Postbehörde im Bereiche eben dieser Obliegenheit durch nachgeordnete Organe, soweit diese hierzu amtlich berufen sind, vertreten wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 22 S. 394.

Nach § 45 V der Postordnung vom 20. März 1900 sind . . . Postsendungen, wenn sie als unbestellbar anerkannt werden, ohne Verzug an den Aufgabort zurückzusenden. Hierzu gehören nach § 45 VII daselbst auch diejenigen Briefe, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrtümlich eröffnet wurden; hierbei ist tunlichst dahin zu wirken, daß die Personen, welche die Eröffnung irrtümlich bewirkt haben, dies unter Namensunterschrift auf der Rückseite des Briefes bescheinigen. Bei Erwägung dieser Vorschriften kann es keinem

rechtlichen Bedenken unterliegen, daß mit dem Augenblicke, wo der Angeklagte den Brief wieder an sich nahm, auch die Obliegenheiten der Postbehörde von neuem in Kraft traten, der Brief mithin von diesem Zeitpunkte ab als der Post wieder anvertraut zu betrachten war. . . .